

Zwischen

Allerhof GmbH, vertreten durch Herrn Asmuß und Herrn Pape, Stadtweg 4, 27308 Kirchlinteln
und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller),

wird nach §§ 78 a ff SGB VIII für die o.g. Einrichtung über die Erbringung von Leistungen nach
§ 27 i.V.m. § 34 SGB VIII und § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII nachstehende

Vereinbarung Wohngruppe

geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend des als Anlage beigefügten Leistungsangebots vom 10.05.24 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
Der Einrichtungsträger ist verpflichtet eigenständig das Leistungsangebot an geltendes Recht anzupassen.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im als Anlage beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von

9.191,18 € pro Betreuungsmonat
(302,14 € Tagessatz)

sich nachvollziehbar aus den nach dem KJSG zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der Kalendertage abgerechnet.

Der im Betreuungsentgelt enthaltene Beköstigungssatz beträgt 7,57 € täglich.

Der Hauptbeleger ist gem. § 2 I RV gehört worden.

3. Die Pauschale für Sonderaufwendungen und die Sonderaufwendungen im Einzelfall richten sich nach dem Nds. Rahmenvertrag.

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zur Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld).

Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der Anlage 4 des Rahmenvertrages i. V. m. der Leistungsbeschreibung und dokumentiert diese nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist eine jährliche Personalmeldung an den Landkreis Verden erforderlich.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist § 9b II SGB VIII mit Wirkung vom 01.07.2025 eingeführt worden. § 9b II SGB VIII beinhaltet Regelungen zu Akteneinsichts- und Auskunftsrechten.

Träger von Einrichtungen und Diensten haben sicherzustellen, dass ab sofort Akten ab dem Zeitpunkt ihrer Anlage 70 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person aufbewahrt werden, um bei berechtigtem Interesse eine Akteneinsicht zu ermöglichen.
Diesbezüglich erfolgt noch eine gesonderte Vereinbarung.

5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

01.08.2025- 31.07.2026

Hinsichtlich der Personalkosten kann nach Vorlage entsprechender Kalkulationsunterlagen eine Anpassung an den ab 01.01.2026 aktuellen Tarifvertrag erfolgen.

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraums gilt die Entgeltvereinbarung bis zur Vereinbarung neuer Leistungen und Entgelte fort. Anträge auf Vereinbarung von Leistungen und Entgelten bewirken frühestens 6 Wochen nach Antragstellung und Vorlage vollständiger Unterlagen eine Neuvereinbarung.

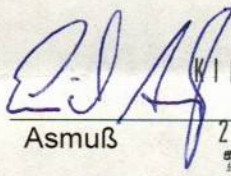
Grundlage für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist das Leistungsangebot, so dass Neuverhandlungen nur auf Grundlage eines dem jeweils geltenden Rechts entsprechenden Leistungsangebot erfolgen können.

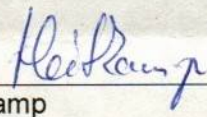
6. Das Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) ist zum 02.10.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten. Das SGB VIII beinhaltet nun den sogenannten Schutzauftrag (§ 8a und § 72a), den es zu erfüllen gilt. Der Einrichtungsträger schließt sich den für den Landkreis Verden entwickelten Standards an und erklärt diese für anwendbar.

Verden (Aller), 07.07.2025
Allerhof GmbH

Verden (Aller), 07.07.2025
Allerhof GmbH

Verden (Aller), 07.07.2025
LANDKREIS V E R D E N
Der Landrat
Im Auftrage:

 ALLERHOF GMBH
KINDER- U. JUGENDHILFE
STADTWEG 4
27308 KIRCHLINDE
04237 / 92159
 Pape


Heitkamp

Entgeltblatt

Anlage 7

Wirtschaftszeitraum 01.08.25 – 31.07.26

Name der Einrichtung: Allerhof GmbH
Stadtweg 4
27308 Kirchlinteln

Leistungsangebot:
Anzahl der Plätze:
Auslastung:

Wohngruppe
10 Plätze
96 %

Kosten im Wirtschaftszeitraum

Jahreskosten im Wirtschaftszeitraum	Kosten pro Monat und Platz bei 100 % Auslastung

I. Kosten der Erziehung**1.1 Personalkosten**

896.418,51 €	7.470,15 €
--------------	------------

1.2 Sachkosten

(einschließlich Unterkunft und Verpflegung)
nachrichtlich: Lebensmittelkosten

92.964,58 €	774,70 €
26.520,90 €	221,01 €

1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche

(als Bestandteil dieses Leistungsangebots)

-	-
---	---

1.4 vereinbarte Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall

16.000,- €	133,33 €
------------	----------

Summe Kosten der Erziehung

1.005.383,09 €	8.378,18 €
----------------	------------

2. Investitionsfolgekosten

nachrichtlich: Instandhaltungskosten

53.441,97 €	445,35 €
2.32,00 €	19,25 €

3. Netto-Gesamtkosten

1.058.825,06 €	8.823,53 €
----------------	------------

II. Berechnung des monatlichen Betreuungsentgeltes unter Berücksichtigung der Auslastung

Gesamtkosten pro Platz und Monat 8.823,53 €

Monatliches Entgelt je Platz

bei einer Auslastung von 96 %
nachrichtlich
davon Beköstigungssatz

9.191,18 €
302,14 € täglich
7,57 € täglich netto